Der Geschäftsführer überschreitet sein Limit

Georg vertritt die GmbH nach § 35 Abs. 1 GmbHG. Die Zustimmungsklausel bindet ihn gegenüber der Gesellschaft (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Dritten gegenüber beschränkt sie seine Vertretungsmacht nicht (§ 37 Abs. 2 GmbHG). Weder ein bewusstes Zusammenwirken zum Nachteil der GmbH noch ein für den Händler evidenter Missbrauch ist ersichtlich. Die GmbH schuldet deshalb den Kaufpreis.

Intern hat Georg die erforderliche Entscheidung der Gesellschafter übergangen. Nach § 43 Abs. 1 und 2 GmbHG haftet er der GmbH für den dadurch verursachten Schaden, wenn er seine Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt hat. Als Geschäftsführer muss er die klare Satzungsgrenze kennen. Hätte er pflichtgemäß gehandelt, hätte die GmbH weder die Verbindlichkeit von 70.000 Euro noch den Bagger im Wert von 60.000 Euro. Der Vermögensnachteil beläuft sich nach diesen Angaben auf 10.000 Euro.

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Geschäftsführer fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafter (§ 46 Nr. 8 GmbHG). Über die Einleitung des Rechtsstreits gegen sich selbst darf Georg nicht abstimmen (§ 47 Abs. 4 GmbHG). Bei ordnungsgemäßer Beschlussfassung kann Ina mit ihren Stimmen die Rechtsverfolgung beschließen.